

Helmut Samjeske
Steuerberater
Ruf 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

Bundesfinanzhof
Postfach 860240
81629 München
Fax.: 089/9231-201

31. Juli 2008

In den Verfahren vor dem BFH

Az.: XI B 20/08; XI B 21/08; XI B 22/08; XI B 23/08 und XI B 24/08

des Herrn Burkhard Lenniger, Knechtsand 4c, 21762 Otterndorf

Beschwerdeführer

gegen

Finanzamt Cuxhaven, Poststraße 81, 27474 Cuxhaven – 18/126/02917 –

Beschwerdegegner,

wegen „Umsatzsteuer „

wird Namens und in Vollmacht des Klägers /hier Beschwerdeführers der Antrag gestellt

*die Vorsitzende Finanzrichterin des XI. Senats
am Bundesfinanzhof **Völlmeke***

von der Teilnahme am weiteren Verfahren auszuschließen, weil der Beschwerdeführer besorgt ist, daß die bezeichnete Richterin befangen sei.

Begründung:

Diesem Befangenheitsantrag ist in einem gesonderten Zwischenverfahren dann zu entsprechen, wenn die Befangenheit unter objektiver Betrachtung vermutet werden kann. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Richterin sich selbst für befangen hält, entscheidend ist vielmehr allein die objektive Beurteilung aus der Sicht des Beschwerdeführers (BVerfGE 20,1 ff. v. 02.03.1966, 2 BvE 2/65).

I.

Die Vorsitzende Finanzrichterin Völlmeke ist nebenberuflich das Steuerrecht kommentierend sowie aufsatzschreibend in selber Weise tätig.

Als Amtsträgerin ist die Finanzrichterin Völlmeke nur an das Gesetz (das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls Gesetz) gebunden und gemäß Art. 97 GG zur strikten persönlichen Unanhängigkeit sowie Unparteilichkeit verpflichtet.

Entsprechend diesen Verfassungsgrundsätzen ist die Finanzrichterin Völlmeke als Teil der Judikative gemäß Art. 1.3 GG den Grundrechten, als sowohl die Legislative, Exekutive und Judikative an die Grundrechte, als sie unmittelbar bindendes Recht verpflichtet.

Ihren Richtereid hat die Richterin Völlmeke auf die Treue zur Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 38 DRiG abgelegt.

Gemäß Art. 19.4. GG hat jeder Grundrechtsträger das Recht, sich gegen jeden ihn verletzenden Akt der öffentlichen Gewalt den umfassend gewähren zu müssenden Rechtsschutz der Gerichte in Anspruch nehmen zu dürfen.

Art.101 GG i.V.m. Art. der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK, garantiert jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unpartaiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht.

Die für befangen gehaltene Richterin publiziert z. B.:

Herausgeber:

Deutsches Steuerberaterinstitut e.V., Berlin

Fachinstitut des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.

DATEV eG

Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland

Inhaltliche Gesamtverantwortung:

Vorsitzender Richter am BFH Prof. Dr. Dietmar Gosch

Unter ständiger Mitarbeit der BFH-Richter:

Prof. Dr. Dietmar Gosch (I. Senat)

Karl Rainer Kilches (II. Senat)

Dr. Ulrich Dürr (III. Senat)

Michael Wendt (IV. Senat)

Dr. Suse Martin (V. Senat)

Richard Ehehalt (VI. Senat)

Reinhart Rüsken (VII. Senat)

Dieter Steinhauß (VIII. Senat)

Dr. Bernd Heuermann (IX. Senat)

Prof. Dr. Franz Dötsch (X. Senat)

Monika Völlmeke (XI. Senat)

Erscheinungsweise der Zeitschrift: 12-mal jährlich

Verlag für Deutsche Steuerberater

Ein Unternehmen der Verlag Praktisches Wissen GmbH

Marlener Str. 2, 77656 Offenburg

Tel.: 0781 60530-3720 / Fax: 0781 60530-3721

E-Mail: info@vds-verlag.de

Internet: www.vds-verlag.de

Eingetragen im Handelsregister Freiburg i. Br. HRB 472245

USt.-Id.-Nr. DE 142579832

Geschäftsführer: Helmuth Hopfner, Martin Laqua

Ein Unternehmen der Haufe Mediengruppe

Als Steuerberater frage ich mich natürlich, in welcher Art und Weise die Aufgabe der Verteidigung des Mandanten nachgekommen wird, wenn die nahezu vollständig aus der Finanzverwaltung stammende Richterschaft die Literaturherrschaft über diejenigen Informationsquellen inne hat, die der Steuerberater für die Ausübung seines Berufs benötigt. Es erfolgt dadurch eine Einflußnahme auf die Rechtsfortbildung der Steueranwälte, anstatt diese anzuhalten, unabhängige bzw. aus deren Beruf stammende Wissenschaft in die jeweilige Sache einzubringen. Ausfluß der Gewaltenteilung. Das Streiten, also der Austausch von Meinungen, um das Recht, wird durch die publizierende Richterschaft, unvereinbar mit dem Richteramt, beeinflusst. Der Vorwurf erwächst aus der Stellung des Richters i. S. des Grundgesetzes und zwar deshalb, weil er durch seine publizistische Außenwirkung beeinflusst und sich auch noch selbst verpflichtet. Da diese Tätigkeiten auch noch entgeltlich ausgeübt werden, werden Abhängigkeiten ge-

schaffen, die insbesondere dem Beruf eines Richters eben keinesfalls angelastet werden dürften.

Richter die sich publizistisch erklären, legen sich damit gleichzeitig für ihre späteren Urteile fest bzw. beabsichtigen vergangene Entscheidungen zu rechtfertigen. Der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes, nämlich den unabhängigen Richter, so wie es Art. 97 Abs. 1 GG vorschreibt, zu gewährleisten, wird durch die publizistische Außenwirkung nicht mehr entsprochen.

Durch das Verfassen von Aufsätzen und Kommentaren zum Steuerrecht beeinflusst die Richterin Völlmeke die Rechtsfindung nicht nur im Wege ihrer ureigensten Aufgabe, nämlich der Rechtsprechung. Dieses weiß die FiRG'in Völlmeke und nimmt es billigend in Kauf.

Es ist unter verfassungsrechtlicher Betrachtung ein Widerspruch, wenn die Finanzrichterin Völlmeke ihre grundgesetzlich „nur“ garantierte Unabhängigkeit (Art. 97 GG) eigenmächtig, getrieben von dem Verlangen nach Publizität und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Erfolg, zur „grenzenlosen Freiheit“ was das richterliche Tun und Lassen anbelangt, ausweitet, andererseits hingegen die tatsächlich grundgesetzlich aus Art. 5.3.1 GG herrührende grenzenlose Freiheit des Klägers / Antragstellers (Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei) verfassungswidrig dem einfachen Steuerrecht unterwirft und damit ihre persönliche Beurteilung, unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung, die insbesondere sich auch im zugrunde liegenden Fall massiv gegen die Akzeptanz des Völkerrechtes und zwar gegen Art. 27 der UN-Resolution A 217 (III) vom 16.10.1948 i.V.m. Art. 2 und 15 des int. Pakts der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 19.12.1966, BGBl. 1973 II, S. 1570, richtet, zum Nachteil des Grundrechtsträgers verwendet.

Die Richterin Völlmeke ist daher aufgrund ihrer nachgewiesenen nebenberuflichen kommerziellen Tätigkeit als Kommentator des Steuerrechts als persönlich befangen anzusehen, was die Rechtsfrage hinsichtlich der Nichtigkeit der allen im Verfahren XI B 20/08 bis XI B 24/08 des Beschwerdegegners gegen den Beschwerdeführer zugrunde liegenden Verwaltungsakte wegen dessen Verstoßes gegen Art. 5.3.1 GG i. V. m. dem „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG von 1971 i.V.m. § 31 Abs. 1 BVerfGG anbelangt.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich die Garantie des gesetzlichen Richters nämlich nicht nur auf die formelle Gewährleistung, dass sich der im Einzelfall zuständige Richter aus einem abstrakt-generellen Gesetz ergeben muss; vielmehr umfasse dieser Grundsatz auch die sich aus dem Richterbild des Grundgesetzes ergebenden materiellen Qualifikationsmerkmale richterlicher Tätigkeit, wie namentlich ihre Unabhängigkeit und Neutralität (Art. 97 GG).

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist der richterlichen Tätigkeit nicht nur die in Art. 97 Abs. 1 GG garantierte Weisungsfreiheit und die in Art. 97 Abs. 2 GG institutionell gesicherte persönliche Unabhängigkeit wesentlich. Wesentlich ist, "dass sie von einem nichtbeteiligten Dritten ausgeübt wird" (BVerfGE 3, 377 [381]; 4, 331 [346]; 14, 56 [69]; 18, 241 [255]). Diese Vorstellung ist mit den Begriffen von "Richter" und "Gericht" untrennbar verknüpft (BVerfGE 3, 377 [381]; 4, 331 [346]). Die richterliche Tätigkeit erfordert daher Neutralität und Distanz des Richters gegenüber den Verfahrensbeteiligten.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu 1 BvR 539/96 können rechtlich erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters aufkommen, wenn dessen wissenschaftliche bzw. schriftstellerische Tätigkeit die Unterstützung eines am Verfahren Beteiligten bezweckte. Die Sorge, dass der Richter die streitige Rechtsfrage nicht mehr offen und unbefangen beurteilen werde, ist dann bei lebensnaher Betrachtungsweise verständlich (vgl. BVerfGE 98, 134 <137 f.>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 6. Juli 1999 - 2 BvF 2/98, 3/98, 1/99 und 2/99 -, NJW 1999, S. 2801).

Daraus ergibt sich aber nicht nur die Folgerung, dass - wie das Bundesverfassungsgericht in den angeführten Entscheidungen ausgesprochen hat - eine zu enge personelle Verbindung der Gerichte mit den Stellen, über deren Anträge und Akte sie zu befinden haben, verfassungswidrig ist. Nach diesem Grundsatz muss auch gewährleistet sein, dass der Rechtsuchende nicht vor einem Richter steht, der - etwa wegen naher Verwandtschaft, Freundschaft oder auch Verfeindung mit einer Partei - die gebotene Neutralität und Distanz vermissen lässt. (8. Februar 1967; 2 BvR 235/64)

Neben der nicht abschließenden Aufzählung ist im konkreten Fall mit Bezug auf die Richterin Völlmeke ebenfalls auch die Interessenkollision durch kon-

träre (eigennützige) Auslegung der Vorschrift des Art. 5.3.1 GG, nämlich um die Vorteile der Steuergesetze durch die eigene und die der Richterkollegen praktizierte ggf. wissenschaftliche Nebentätigkeit nutzen zu können, als die Neutralität verletzend anzunehmen, denn auch die im Schutze des Grundrechtes aus Art. 5.3.1 GG durch die Richterin Völlmeke getätigte sog. „wissenschaftliche“ Nebentätigkeit entbindet diese ebenso wenig von der Treue zur Verfassung.

Wenn Art. 101 GG tatsächlich als Grundrecht „oder jedenfalls grundrechtsähnliches Recht“ verstanden wird, dann muss das sich daraus ergebende subjektive Recht des einzelnen gegen Akte jeder Art von öffentlicher Gewalt und damit auch gegen Beeinträchtigungen durch richterliche Maßnahmen geschützt sein.

Dem Ablehnungsantrag gegen die Vorsitzende Richterin Völlmeke ist wegen der Besorgnis ihrer Befangenheit stattzugeben, da für den Antragsteller / Kläger es ausgeschlossen erscheint, dass die Richterin Völlmeke ihre nur dem Gesetz unterworfenen Richtertätigkeit gegenüber dem Antragsteller / Kläger nicht doch sowohl mit ihrer ausgeübten ständigen kommerziellen Nebentätigkeit des Aufsatzschreibens und Kommentierens von steuerrechtlichen Fragen bewusst und / oder unbewusst vermengt, so dass in der Richterin Völlmeke der Antragsteller / Kläger keine dem Grundgesetz nach unabhängige und unparteiische Richterin mehr erkennen kann.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die jüngste Entscheidung des BVerfG, Az.: 2 BvR 337/08 vom 6.5.2008, hingewiesen.

II.

Das Gleiche, nämlich die Befangenheit, ist anzunehmen, wegen der Fülle von schweren Rechtsfehlern, die die Richterin Völlmeke in den Beschlüssen XI B 141/05; XI S 24/06; XI B 139/05 und XI B 140/05 des XI. Senats vom 26.10.2006 von Seiten des Antragstellers / Klägers vor dem BFH anhängig gemacht habenden Nichtzulassungsbeschwerden auf Gewährung von Rechtsschutz i.S.v. Art. 19.4 GG wegen der Verletzung seines absoluten Freiheitsrechtes aus Art. 5.3.1 GG i.V.m. dem „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG von 1971 i.V.m. § 31.1. BVerfGG, persönlich als vorsitzende Richterin des XI Senates bis heute zu verantworten hat.

Dazu hat das BVerfG in einer Entscheidung - BVerfG 2 BvR 625/01 v. 02.06.2005 - hinreichend ausgeführt. Demnach können sowohl Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit eines Richters sowohl in seinem Verhalten als auch in den Gründen der vorangegangenen Entscheidungen gefunden werden.

Die bisherigen Beschlüsse des XI. Senat stützen sich alle auf den eigenen, nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmenden Vorgaben, was die Nichtzulassungsbeschwerde / Revision anbelangt.

Besonders kraß ist diese Rechtsgestaltung, abgebildet in dem Satz: XI B 140/05, S. 2, letzter Absatz: „Es ist auch nicht ersichtlich, dass das BVerfG einen Eingriff in die Kunstfreiheit (Art. 5.3.1 GG) bejaht hat, wenn für die Abziehbarkeit der gesamten Aufwendungen für eine Motorsegelyacht eines Typs, der auf eine Nutzung für Freizeit Zwecke ausgerichtet ist, als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus einer künstlerischen Tätigkeit (§ 18 EStG) der Nachweis einer nahezu ausschließlich beruflichen Nutzung dieser Motorsegelyacht verlangt wird und dafür ermittelt werden soll, bei welchen Werken (Filmen) die Motorsegelyacht eingesetzt worden ist.“

Die BGH-Entscheidung I ZR 2/94 macht deutlich, wie der BFH hätte zwingend entscheiden müssen, Zitat: „Die hiergegen gerichteten Revisionsanträge bleiben im Ergebnis ohne Erfolg.

Hierfür bedarf es keiner näheren Prüfung, ob und inwieweit den Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der grundsätzlichen Begründbarkeit der Klageansprüche aus §§ 1, 3 UWG oder §§ 823 ff. BGB beigetreten werden könnte; denn die Klage erweist sich jedenfalls schon deshalb als in vollem Umfang unbegründet, weil dem beantragten Verbot Art. 5 Abs. 3 GG entgegensteht und Schadensersatzansprüche wegen eines unter grundrechtlichem Schutz stehenden und deshalb zulässigen Verhaltens ebenfalls nicht in Betracht kommen.

1. Das Berufungsgericht hat keine ausdrücklichen Feststellungen zur Frage des Kunstcharakters des Films "Feuer, Eis & Dynamit" getroffen; jedoch lassen sich der Darstellung des Inhalts und der Gestaltungsweise des Films im Tatbestand und in den Gründen des Urteils hinreichende Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß der Film in seiner Gesamtheit - einschließlich der handlungsgestaltend einbezogenen Elemente, die von der Klägerin als

Werbung, von den Beklagten als satirisch-kritische Behandlung von Sport-Sponsoring angesehen werden - ein künstlerisch gestaltetes Werk im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG darstellt (vgl. zum verfassungsrechtlichen Kunstbegriff BVerfG NJW 1985, 261, 262 - Anachronistischer Zug) und somit den Schutz nach dieser Vorschrift genießt.

2. Dieser Schutz kommt - entgegen einer in der Literatur vertretenen Meinung (vgl. Maunz/Dürig/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Rdn. 50 i.V. mit Rdn. 13, dort 4 d, cc und dd) - nicht allein dem eigentlichen künstlerischen Gestalter des Films zugute, sondern auch solchen Handlungen des Produzenten und des Vertriebsunternehmens, die nicht allein einer wirtschaftlichen Verwertung des Kunstwerks, sondern zugleich seiner kommunikativen Vermittlung dienen (vgl. BVerfGE 30, 173, 191; 36, 321, 331; 77, 240, 251; ferner Leibholz/Rinck/Hesselberger, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl., Art. 5 Rdn. 1046-1048). Da vorliegend die durch Art. 5 Abs. 3 GG mitgeschützte (vgl. BVerfGE 31, 229, 239) Möglichkeit, das Ergebnis der künstlerischen Tätigkeit für das Publikum überhaupt erst wahrnehmbar zu machen, die hier in Rede stehenden Verbreitungshandlungen der Beklagten notwendig voraussetzt, fallen auch diese in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG.

Dieses Grundrecht steht nicht unter einem Gesetzesvorbehalt. Es kommt daher nicht entscheidend darauf an, ob die notwendige kommunikative Vermittlung des Kunstwerks durch den hier angegriffenen Vertrieb die (einfachen) Gesetzesvorschriften der §§ 1, 3 UWG oder der §§ 823 ff. BGB verletzt; denn eine solche Verletzung könnte jedenfalls nicht das hier verlangte Verbot der Vorführung rechtfertigen."

Analog zur Entscheidung des BGH hätte die Entscheidung des Bundesfinanzhofes 2006 in der Sache des Beschwerdeführers Burkhard Lenniger lauten müssen:

„Die der Beschwerde auf Zulassung der Revision beim BFH zugrunde liegenden finanzgerichtlichen Urteile vom 26.09.2005 sind verfassungswidrig, die dem Urteil vorausgegangene Klage erweist sich in vollem Umfang als begründet, denn den Einkommensteuerforderungen der Finanzverwaltung steht der Art. 5 Abs. 3 GG entgegen.

Das Finanzgericht hat keine eigenen ausdrücklichen Feststellungen zur Frage der Künstlereigenschaft des Klägers getroffen, jedoch lassen sich der gerichtlichen Darstellung im Tatbestand und in den Gründen der Urteile hinreichende Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Kläger den Künstler im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG darstellt und somit den Schutz nach dieser Vorschrift genießt.

Da vorliegend die durch Art. 5 Abs. 3 GG mitgeschützte Möglichkeit, das Herstellen der Filme / Kunstwerke im so genannten Werkbereich die hier in Rede stehenden Betriebsmittel und Betriebsausgaben des Klägers notwendig voraussetzt, fallen auch diese in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG. Eine Eingriffsregelung steht der Finanzverwaltung im Hinblick auf den Mephisto-Beschluss weder im Werk-, noch im Wirkungsbereich des Künstlers zu, Sinn und Aufgabe des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist es vor allem, die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden, von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen **von jeglicher Ingerenz (Einmischung) öffentlicher Gewalt freizuhalten. (Mephisto-Beschluss, BVerfGE 30, 173)**

Dieses Grundrecht steht **nicht** unter einem Gesetzesvorbehalt. Das Einkommensteuergesetz zählt aber nur zu den einfachen Gesetzesvorschriften und kann deshalb eine Besteuerung des Klägers als freischaffenden Künstler aus seinem vorbehaltlos gewährten Schutzbereich des Art. 5. Abs. 3 GG **nicht** rechtfertigen."

Die Richterin hat folgende Rechtsgrundsätze nicht erkannt: Ein Gesetz kann nicht durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden, ebenso wie es nicht durch einen Verwaltungsakt durchbrochen und nicht durch eine Rechtsnorm, die im Vergleich zum Gesetz von niedrigerem Range ist, verdrängt werden kann. Diese dem Gesetz kraft Verfassungsrechts innewohnende Eigenschaft, staatliche Willensäußerungen niedrigeren Ranges, insbesondere Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, rechtlich zu hindern oder zu zerstören, kann sich aber naturgemäß nur auswirken, wo ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Willensäußerung niedrigeren Ranges besteht. (vgl. BVerfGE 8, 155 [169 f.]).

Im zugrunde liegen Fall sind alle bisherigen Verwaltungsakte des Beklagten / Beschwerdegegners in Gestalt des FA Cuxhaven nichtig, da ihnen allen

dessen eigene nichtige Verwaltungsakte in Form von Steuerbescheiden / Steueränderungsbescheiden und Urteile sowie Beschlüsse des nds. FG sowie des BFH (Az.: siehe o.a.) zugrunde liegen.

Entsprechend wäre das Argument, eine Richterablehnung kann nicht mit Erfolg auf die Rechtsfehlerhaftigkeit von Entscheidungen gestützt werden, nicht einschlägig, denn inzwischen geht der Antragsteller / Kläger zwingend davon aus, dass sich die Finanzrichterin Völlmeke ausschließlich von den Interessen ihrer in gleicher Weise wie der ehemalige Senatskollege Weber-Grellet eigennützig kommerziell tätigen Richterkollegen leiten lässt und hat leiten lassen, so dass ihr richterliches Tun in der Sache als willkürlich anzusehen ist.

Die Fehlerhaftigkeit ist ohne weiteres feststellbar und sie ist gravierend.

Folgt man allein der dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegenden Normenhierarchie, so basieren alle Verwaltungsakte und richterlichen Entscheidungen gegen den Antragsteller / Kläger auf massiven Grundrechtsverletzungen seitens der vollziehenden Gewalt in Gestalt des FA Cuxhaven sowie der Rechtsprechung in Gestalt des nds. Finanzgerichtes (2. Senat, 5. Senat, 15 Senat) sowie des BFH (XI. Senat).

Im „Mephisto-Beschluss“ hat das BVerfG unter III, Abs. 10 ausgeführt:

„Zu berücksichtigen ist ferner, dass für den Verfassungsgeber auf Grund der Erfahrungen aus der Zeit des NS-Regimes, das Kunst und Künstler in die völlige Abhängigkeit politisch-ideologischer Zielsetzungen versetzt oder zum Verstummen gebracht hatte, begründeter Anlass bestand, die Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit des Sachbereichs Kunst besonders zu garantieren.“

Der bis heute **andauernde Eingriff** in den „**Werk- und Wirkungsbereich**“ des Antragstellers / Klägers als filmschaffenden Künstler und somit dessen unmittelbaren Schutzbereich des Grundrechtskerns des Art. 5.3.1 GG durch die öffentliche Gewalt in Gestalt des FA Cuxhaven sowie des Finanzgerichtes einschließlich des BFH war und ist verfassungswidrig. Die Verletzung des absoluten Freiheitsgrundrechtes dauert an, der Antragsteller / Kläger ist quasi trotz der verfassungsrechtlich ihm garantierten Freiheit ähnlich wie zu Zeiten des NS-Regimes Tausendfach auf deutschem Boden gesche-

hen, „**zum Verstummen gebracht worden**“ und zwar von denen, die als vollziehende Gewalt und Rechtsprechung selbst gemäß Art. 1.3 GG an die Grundrechte als sie unmittelbar bindendes Recht gebunden sind, sie Grundrechtsverletzungen gar nicht vornehmen dürfen und der ständigen Rechtsprechung des BVerfG gemäß § 31.1. BVerfGG zuvörderst die Grundrechte des Antragstellers / Klägers zu wahren und als Fachgerichte durchzusetzen haben.

Es fehlt bei der Tatbestandserfassung der o. a. bezeichneten Beschlüsse der Vortrag des Beschwerdeführers, er sei in seinem **Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG sowohl im Werk- als auch im Wirkungsbereich gegen jegliche staatliche Eingriffe** geschützt. Die Erfassung dieses Vortrages ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil der sog. „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG im Leitsatz, in entscheidender Weise mit bindender Wirkung, insbesondere auch für das Finanzgericht Hannover, auf beide Bereiche, nämlich den Werkbereich und den Wirkungsbereich, besonders eingeht. Die gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG **auch unbedingt den BFH** bindenden Leitsätze lauten wie folgt:

Nr.

- 1. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Sie gewährt zugleich ein individuelles Freiheitsrecht.**
- 2. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft nicht nur die künstlerische Betätigung, sondern auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks.**
- 4. Für die Kunstfreiheit gelten weder die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG noch die des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG.**

Nur durch die Weglassung des Vortrages des Beschwerdeführers,

er sei in seinem Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG sowohl in seinem Werk- und Wirkungsbereich gegen jeglichen staatlichen Eingriff geschützt und das § 18.1.1 EStG gegen Art. 5.3.1 GG verstoße, folglich somit analog zu damals, 1957, § 26 EStG (Ehegattenbesteuerung) wegen Verfassungswidrigkeit und der daraus folgenden Nichtigkeit gemäß Art. 100 GG i.V.m. Art. 123 GG dem BVerfG zur Entscheidung (Splitting-Urteil) vorzulegen seien,

gelingt es dem Senat, in seiner Entscheidung auf die **nicht einschlägige** FGO sowie das allgemeine Steuerecht abzuschweifen, die dann wie folgt lautet:

„Die Beschwerde ist unzulässig. Die Kläger und Beschwerdeführer (Kläger) haben weder einen Verfahrensfehler (§ 115 Abs. 2 Nr. 3 der Finanzgerichtsordnung –FGO--) noch eine Divergenz (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative FGO) in einer den Anforderungen des § 116 Abs. 3 Satz 3 FGO genügenden Weise dargelegt.“

Im Übrigen verweist der Beschwerdeführer auf den jeweiligen Inhalt der o.a. näher bezeichneten Beschlüsse des BFH, die ansonsten hier komplett hätten abgeschrieben werden müssen. (**Beweis: siehe Anlage**)

Soweit die Finanzrichterin Völlmeke in ihrer Funktion als Berichterstatterin in den Streitfällen Voten verfasst hat, hat die FiRG´in Völlmeke im Rahmen ihrer dortigen richterlichen Tätigkeit deutlich gemacht, dass sie trotz des immer wieder Hinweises seitens des Antragsteller / Klägers die im Rechtssystem der Bundesrepublik herrschende Normenhierarchie mit Blick auf den Vorrang der Verfassung (und somit seiner Grundrechte) zur einfachgesetzlichen Regelung des § 18.1.1 EStG offenbar wissentlich missachtet, zumal diese Norm nachweislich noch aus dem Reichseinkommensteuergesetz stammt und mit dem am 23.05.1949 in Kraft getretenen Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland respektive dem absoluten Freiheitsrecht des Art. 5.3.1 GG grundgesetzwidrig kollidiert, und diese damit deutlich zeigt, dass sie als Richterin eben nicht die Treue zur Verfassung gewährleistet.

Die Nichtvorlage des § 18.1.1 EStG (ehemals wortgleich mit § 18.1.1 Reichs-EStG) wegen Verfassungswidrigkeit / Nichtigkeit gemäß Art. 100 GG vollendet, der herrschenden Rechtsprechung folgend, den Straftatbestand der Rechtsbeugung i.S.v. § 339 StGB dar.

Der Beschwerdeführer meint, in der Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden erkennen zu können, dass die betreffende Richterin seine, sich aus der Verfassung ergebenden Grundrechte nicht gebührend beachtet hat. Sie tritt, obwohl diese als Amtsträgerin dazu unbedingt dazu verpflichtet ist, für die Grundrechte des Beschwerdeführers nicht ein, sondern bekämpft vielmehr systematisch dessen Anspruch.

Während sowohl der Finanzbeamte als auch der Finanzrichter seit dem Inkrafttreten des GG am 23. Mai 1949 in besonderem Maße gemäß Art. 1.3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind, ist darüber hinaus der einzelne Finanzrichter sowohl per Art. 97 GG (Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.) als auch gemäß **§ 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes** gebunden. Im Kommentar „Kissel/Mayer“ heißt es wörtlich zu § 16 unter der Rdn. 93, Zitat:

„II. Durchsetzung der Grundrechte. Die Notwendigkeit der Effektivität des Rechtsschutzes ist nicht nur zeitlich-formell. Der grundrechtliche Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz bedeutet auch, dass die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirkung verschaffen müssen. Sie haben nicht nur negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe in grundgesetzliche Bereiche zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen. Deshalb hat die Anwendung des Verfahrensrechts wie das Gerichtsverfassungsrechts nicht nur der Sicherung eines geordneten Verfahrens zu dienen, sondern sie ist im grundrechtsrelevanten Bereich auch das Mittel, dem Grundrechtsträger zu seinem Verfassungsmäßigen Recht zu verhelfen. Demgemäß muss das Verfahrensrecht, damit auch das Gerichtsverfassungsrecht, im Blick auf die Grundrechte ausgelegt und angewendet werden. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige zu wählen, die dem Gericht ermöglicht, die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten durchzusetzen und zu verwirklichen.“

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende staatliche Rechtsprechungsmopol bedeutet die staatliche Justizgewährungspflicht überhaupt. Das angerufene Gericht ist verpflichtet, eine prozessual ordnungsgemäß zustande kommende und im Einklang mit dem materiellen Recht stehende Entscheidung zu treffen.“

Der Beschwerdeführer wird in seiner Auffassung durch das Urteil des BVerfG vom 06.05.2008 (BVerfG, 2 BvR 337/08) bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung (BVerfG, 2 BvR 337/08 vom 6.5.2008) festgestellt, dass sowohl Berufsrich-

ter als auch Beamte sowie schließlich auch ehrenamtliche Richter, dann, wenn sie ihrer gesetzlichen Treuepflicht zur Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nicht bedingungslos nachkommen, aus dem Dienstverhältnis zu entfernen sind. Das zeigt die Vehemenz mit der das Bundesverfassungsgericht die Treue zur Verfassung einfordert.

Es ist verfassungsrechtlicher Grundsatz, dass von Beamten und Richtern - einschließlich der ehrenamtlichen Richter - zu fordern ist, für die Verfassungsordnung, **auf die sie (auch noch) vereidigt sind**, einzutreten (vgl. BVerfGE 39, 334 <346>). Der Eid macht die hohe Verpflichtung gegenüber dem Grundgesetz noch einmal ganz konkret bewußt.

Wörtlich heißt es dann in der Entscheidung des BVerfG weiter:

„Berufsbeamte und Berufsrichter unterliegen einer politischen Treuepflicht, die zu den von Art. 33 Abs. 5 GG garantierten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt. Gemeint ist damit nicht eine Verpflichtung, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Gemeint ist vielmehr die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse - innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln - eintreten zu können, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage gestellt werden. Unverzichtbar ist, dass der Beamte den Staat und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Der Beamte, der dies tut, genügt seiner Treuepflicht und kann von diesem Boden aus auch Kritik äußern und Bestrebungen nach Änderungen der bestehenden Verhältnisse - im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und auf verfassungsmäßigen Wegen - unterstützen. Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten, dass er sich eindeutig von

Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. BVerfGE 39, 334 <347 f.>).

„Zum öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 33 Abs. 5 zählen auch die hauptamtlichen Richter. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Verfassungstreue hat das Bundesverfassungsgericht in der grundlegenden Entscheidung vom 22. Mai 1975 ausdrücklich von einem Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG gesprochen, nach dem vom Beamten und Richter zu fordern ist, dass er für die Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, eintritt (BVerfGE 39, 334 <346>). Ferner wird in der Entscheidung die Verfassungstreue des Bewerbers als von Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis bezeichnet, die durch das einfache Recht und hier unter anderem durch § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes konkretisiert werde (BVerfGE 39, 334 <352>).

Es ist auch sachlich gerechtfertigt, an die Verfassungstreue der Richter keine geringeren Anforderungen zu stellen als an die Verfassungstreue der Beamten. Gerade der Berufsrichter als nicht weisungsunterworfen, sachlich wie persönlich unabhängiger Amtswalter, der - regelmäßig in öffentlicher Sitzung - sichtbar Staatsgewalt ausübt und Urteile im Namen des Volkes fällt, muss auf dem Boden der Verfassung stehen. Wer hierfür nicht Gewähr bietet, ist für das Richteramt ungeeignet. Wer als Richter seiner Pflicht zur Verfassungstreue nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze (für Richter des Bundes vgl. § 46 DRiG i. V. m. § 52 Abs. 2 BBG) nicht nachkommt, muss mit disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, die in entsprechend schweren Fällen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst reichen können (etwa nach §§ 63 Abs. 1, 64 DRiG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 5, 10 BDG).

Allerdings enthält das Grundgesetz, zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und um jeglichen Missbrauch im Sinne politischer Einflussnahme auf die Arbeit des Richters auszuschließen, in Art. 97 Abs. 2 GG formelle Mindestanforderungen für die Entlassung oder Amtsenthebung der hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter.“

Stattdessen erkennt der Antragsteller / Kläger das fortgesetzte Erfüllen des Tatbestandes der Rechtsbeugung i.S.v. § 339 StGB, in dem es heißt:

„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

Nach alledem ist dem Antrag, begründet mit der Besorgnis der Befangenheit, die Richterin Völlmeke von der Teilnahme am weiteren Verfahren auszuschließen, auch objektiv begründet und damit zu entsprechen.

Hochachtungsvoll

Helmut Samjeske

- Steuerberater -